

Allgemeine Geschäftsbedingungen der XALAX GmbH

(Stand Mai 2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der XALAX GmbH, Auer-Welsbach-Gasse 36, 8055 Graz, Österreich („**XALAX**“) an Unternehmenskunden („**Kunde**“). Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB.
- 1.2. Support und Wartung samt den damit zusammenhängenden Regelungen sind nicht Gegenstand dieser AGB. Entsprechende Regelungen sind Gegenstand zwischen den Parteien gesondert abzuschließender Wartungs- und Supportverträge.
- 1.3. Abweichungen, entgegenstehende Bedingungen oder Ergänzungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, sofern XALAX ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4. Für den Fall der Lieferung von Software Dritter bzw. der Einräumung von Nutzungsrechten an einer Software Dritter, gelten vorrangig die Bedingungen des Herstellers der jeweiligen Software (siehe dazu Punkt 12).
- 1.5. Individuell ausgehandelte und von beiden Parteien unterzeichnete Vertragsdokumente und Auftragsbestätigungen der XALAX inklusive referenzierter Unterlagen und Anlagen („**Einzelverträge**“) gehen diesen AGB vor. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gilt folgende Rangfolge:
 1. Einzelverträge
 2. diese AGB
 3. sonstige Kundenunterlagen, sofern XALAX deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote der XALAX sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Außerhalb eines von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsdokuments kommt ein Vertragsschluss erst zustande, wenn XALAX nach Erhalt der als verbindliches Vertragsangebot des Kunden geltenden Bestellung diese ausdrücklich mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Vornahme einer Lieferung oder Leistungserbringung annimmt. XALAX ist berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen. Ansonsten behält sich XALAX eine angemessene Annahmefrist vor. Die Zugangsbestätigung einer Bestellung stellt jedenfalls keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- 2.3. Besondere Anweisungen des Kunden, etwa im Hinblick auf Termine, Rabatte oder ähnliches, gelten nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch XALAX im Rahmen des Einzelvertrages.
- 2.4. XALAX erstellt ihre Leistungsbeschreibungen, Darstellungen sowie andere Verkaufsunterlagen mit aller Sorgfalt, behält sich aber die nachträgliche Korrektur von Irrtümern vor.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand, Art und Umfang der Lieferungen bzw. Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Einzelvertrag. Abweichungen gelten nur, wenn sie zwischen dem Kunden und XALAX ausdrücklich in einem Einzelvertrag vereinbart wurden.
- 3.2. Grundlage von Aufträgen ist der Einzelvertrag, dessen zugrundeliegende Unterlagen und Spezifikation XALAX aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ausarbeitet („**Dokumentation**“). Die Dokumentation ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Mit Auftragserteilung erklärt der Kunde, die vertragsgegenständliche Dokumentation geprüft zu haben und dass die vom Leistungsvertrag umfassten Produkte und Leistungen seinen Anforderungen entsprechen.
- 3.3. Dienstleistungen werden nach bestem Fachwissen, sorgfältig und nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Ein bestimmter Erfolg wird nur geschuldet, sofern zwischen dem Kunden und XALAX ausdrücklich die Erbringung einer Werkleistung vereinbart wurde und diese Vereinbarung ausdrücklich als Werkleistungsvertrag gekennzeichnet ist.
- 3.4. Auch wenn Leistungen durch Arbeitnehmende oder sonstige Erfüllungsgehilfen der XALAX in Betriebsstätten des Kunden erbracht werden, verbleibt das Direktionsrecht uneingeschränkt bei XALAX, ohne dass diese in den Betrieb des Kunden integriert werden. XALAX ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Mitarbeitende von mit der XALAX im Sinne des § 189a Unternehmensgesetzbuch verbundenen Unternehmen gelten als Mitarbeitende der XALAX. Erwirbt der Kunde über XALAX Softwareprodukte Dritter, gelten die Herstellerinnen dieser Softwareprodukte nicht als Erfüllungsgehilfen der XALAX, sondern sind eigenständige Vertragspartnerinnen des Kunden, außer Abweichendes wird ausdrücklich vereinbart.
- 3.5. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wird, ist Erfüllungsort der Leistungen ausschließlich der Sitz der XALAX in Graz. XALAX ist berechtigt, Leistungen remote zu erbringen. Bei digitalen Liefergegenständen geht die Gefahr mit der Bereitstellung zur Abholung, Übermittlung oder Freischaltung an den Kunden auf diesen über (insbesondere Bereitstellung per Download-Link, Übergabe in ein vereinbartes System oder Mitteilung der Abnahmebereitschaft). Ist eine vertragliche Abnahme vorgesehen, erfolgt der Gefahrübergang spätestens mit der Abnahme. Im Fall des Abnahmeverzuges des Kunden geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsmitteilung über.

4. Change Requests

- 4.1. Die Parteien können Änderungen des in dem Einzelvertrag einschließlich dort referenzierter Unterlagen und Anlagen beschriebenen Leistungsumfangs („Change Request“) schriftlich beantragen.
- 4.2. XALAX prüft die Auswirkungen eines Change Requests auf Leistungsinhalt, Termine und Vergütung und übermittelt dem Kunden hierzu eine schriftliche Änderungsmitteilung mit einer Aufwandsschätzung. Der für die Prüfung und Spezifikation eines Change Requests erforderliche Aufwand ist vom Kunden zu vergüten.
- 4.3. Änderungen werden erst mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung beider Parteien wirksam. Kommt innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Änderungsmitteilung keine Einigung zustande, gilt der Change Request als nicht vereinbart und der Vertrag wird auf Basis des bisherigen Leistungsumfangs fortgeführt.

4.4. Durch Change Requests bedingte Terminverschiebungen begründen keinen Verzug der XALAX.

5. Preise

5.1. Es gelten die im Einzelvertrag festgelegten Preise.

5.2. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten berechnet XALAX die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. Der Kunde erklärt sich mit der Übersendung der Rechnung im elektronischen Wege einverstanden.

5.3. Für die Erbringung von Dienstleistungen wird eine monatliche Abrechnung nach Aufwand vereinbart. Bei Abrechnung nach Aufwand dokumentiert XALAX die erbrachten Leistungen in Leistungsnachweisen und übermittelt diese dem Kunden mit oder vor Rechnungslegung. Der Kunde kann innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang begründete Einwendungen erheben; andernfalls gelten die Leistungsnachweise als genehmigt.

5.4. Sollte im Einzelvertrag ausdrücklich ein Festpreis vereinbart worden sein, kann XALAX eine Anpassung der Vergütung verlangen, wenn XALAX entgegen zuvor getroffener Einschätzungen wesentlich mehr oder wesentlich weniger Leistungen erbringt als vereinbart und die Ursache hierfür aus der Sphäre des Kunden stammt (z.B. ein geänderter Bedarf des Kunden).

5.5. Dienstleistungen werden innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der XALAX erbracht (Montag bis Donnerstag von 08:00 – 17:00 Uhr und Freitag 08:00 - 14.30 Uhr). Für beauftragte Tätigkeiten außerhalb dieser Geschäftszeiten finden folgende Aufschläge Anwendung:

5.5.1. Samstag und Nachtarbeit an Werktagen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr:
50 % Aufschlag

5.5.2. Sonn- und Feiertage: 100 % Aufschlag

5.5.3. Ostersonntag, Ostermontag, 01.01., 01.05., 24.12., 25.12., 26.12., 31.12.:
150 % Aufschlag

5.6. Sofern nicht anders vereinbart, werden Reisezeiten zu den vereinbarten Stundensätzen sowie Spesen, Übernachtungs- und Reisekosten nach Aufwand verrechnet.

5.7. Soweit wiederkehrende Entgelte vereinbart sind, sind diese nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses endgültig verlautbarte Indexzahl. XALAX ist berechtigt, die Entgelte einmal jährlich mit Wirkung zum Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Indexentwicklung anzupassen und wird dies mindestens 30 Kalendertage vor Wirksamwerden in Textform bekannt geben.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Zahlungsvereinbarungen gelten nur als bedingt vereinbart. XALAX behält sich vor, ausschließlich gegen Vorauszahlung oder Vorlage einer Bankgarantie zu liefern, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern.

6.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Zahlung des Rechnungsbetrags ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum frei Zahlstelle der XALAX in der vereinbarten Währung (EUR, soweit nicht anders festgelegt) zu leisten. Davon abweichende

Zahlungsbedingungen oder Abmachungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der XALAX.

- 6.3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug und hat die Schuld mit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, alle mit der Einbringung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen oder sonstige zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Ausgaben zu ersetzen.
- 6.4. Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen länger als 14 Kalendertage in Verzug oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, ist XALAX berechtigt, die Leistungserbringung vorläufig zu suspendieren und weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung bzw. Erfüllung der Mitwirkungspflichten zurückzuhalten. Gleiches gilt bei erheblichen Verstößen des Kunden gegen Herstellerbedingungen oder gesetzliche Compliance-Pflichten, soweit hierdurch die Leistungserbringung oder Rechte Dritter gefährdet sind. XALAX wird den Kunden darüber vorab mit angemessener Frist schriftlich informieren. Eine rechtmäßige Suspendierung von Leistungen begründet keinen Verzug der XALAX.
- 6.5. Ein Recht zur Aufrechnung besteht für den Kunden nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch XALAX anerkannt wurden. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Kunde nicht berechtigt.
- 6.6. Ist der Zeitpunkt der Bezahlung vom Leistungsende oder von einer Abnahme durch den Kunden abhängig und wird dieser Termin ohne Verschulden der XALAX verzögert, so hat die Zahlung dessen ungeachtet spätestens 6 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft bzw. nach Zurverfügungstellung der Leistung zu erfolgen.
- 6.7. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind allfällige von XALAX ausgestellte Gutschriften für die Dauer von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum gültig. Eine Übertragung der Gutschrift auf Dritte ist ausgeschlossen. XALAX ist berechtigt, Gutschriften mit anderen Forderungen gegenüber dem Kunden gegenzurechnen.
- 6.8. Der Kunde hat die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Rechnungsdaten genau zu überprüfen, da ausgestellte Rechnungen grundsätzlich nachträglich nicht mehr korrigiert werden können. Sollte sich XALAX zu einer Neuausstellung einer Rechnung bereit erklären, wird dem Kunden je neu ausgestellter Rechnung ein pauschaler Administrationsaufwand in Höhe von 0,2 % der Nettorechnungssumme, – mindestens jedoch € 25,00, maximal € 150,00 - in Rechnung gestellt.
- 6.9. XALAX behält sich das Eigentum an Waren, Software oder Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Zahlung der aus der Geschäftsbeziehung entstandenen Forderungen vor, sofern nicht hierin abweichend geregelt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde wird die Erbringung der Leistungen durch XALAX durch angemessene Mitwirkung unterstützen. Hierzu wird der Kunde insbesondere alle erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen, den Mitarbeitenden der XALAX nach Absprache Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen, die für die Leistungserbringung erforderlichen Zugänge auf den Systemen des Kunden kostenfrei einrichten und gegebenenfalls nötige Software beistellen und nötige Infrastruktur (zum Beispiel Schulungsräume etc.) vorhalten.

- 7.2. Über technische Änderungen, Änderungen in den Arbeitsabläufen, Neuanschaffungen oder sonstige Änderungen, die jeweils Anpassungen der vertraglichen Leistungen erforderlich machen oder Auswirkungen auf vertragliche Leistungen haben, wird der Kunde XALAX rechtzeitig schriftlich informieren.
- 7.3. Der Kunde trägt die eigenständige Pflicht, alle notwendigen und sinnvollen Backups vorzunehmen und ist für die Sicherung ihrer Daten selbst verantwortlich.
- 7.4. Die Art und Komplexität, der von XALAX zu erbringenden Leistungen können die Einführung einer angemessenen Projektorganisation sowie entsprechender Projektkoordination seitens beider Vertragspartner zwingend erforderlich machen. Umfang und Inhalt der Mitwirkungspflichten des Kunden können in einem Einzelvertrag konkretisiert werden. In jedem Fall werden die Leistungen in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden erbracht.

8. Abnahme von Werkleistungen

- 8.1. Hat XALAX die zu erbringende Werkleistung vollständig erbracht, wird der Kunde über die Bereitschaft zur Abnahme informiert. Der Kunde hat das Werkleistungsergebnis innerhalb einer Abnahmefrist von 4 Wochen vollständig zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die behaupteten Mängel mitzuteilen, die von den Parteien einvernehmlich in die nachfolgenden Mängelklassen eingeteilt werden. Erfolgt innerhalb der Abnahmefrist keine Erklärung durch den Kunden oder nutzt er das Ergebnis oder Teile davon produktiv, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, wird zwischen folgenden drei Mängelkategorien unterschieden:
 - 8.2.1. Mängelkategorie 1: betriebsverhindernde Mängel
Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
 - 8.2.2. Mängelkategorie 2: betriebsbehindernde Mängel
Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung erheblich eingeschränkt ist.
 - 8.2.3. Mängelkategorie 3: leichte Mängel
Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung einer vertraglichen Leistung ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.
- 8.3. Mängel der Kategorie 3 und solche, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Fehler, die nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, beseitigt XALAX im Rahmen der Gewährleistung.
- 8.4. Hat der Kunde eine schriftliche Mängelliste fristgerecht übergeben, wird XALAX die in dieser Mängelliste aufgeführten Fehler beseitigen und das Leistungsergebnis erneut zur Abnahme bereitstellen. Es erfolgt auch hinsichtlich dieses Leistungsergebnisses ein Abnahmeprozess entsprechend den obenstehenden Punkten.
- 8.5. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch bei Teilleistungen und Teilabnahmen entsprechend. Bei der Teilabnahme können nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Teilwerke betreffen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Beratungs-, Unterstützungs- oder sonstige Dienstleistungen: XALAX gewährleistet, dass Beratungs-, Unterstützungs- oder sonstige Dienstleistungen stets durch fachlich angemessen qualifiziertes Personal mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik erbracht werden. Bei derartigen Leistungen bestehen weder vertragliche noch gesetzliche Ansprüche wegen etwaiger Mängel.
- 9.2. Werkleistungen: Sofern XALAX gegenüber dem Kunden Leistungen erbringt, die als Werkleistungen zu qualifizieren und ausdrücklich als solche bezeichnet sind, gewährleistet XALAX, dass die zu erbringenden Leistungen wie geschuldet ausgeführt werden und übernimmt die Gewährleistung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Abnahme. Im Falle des Abnahmeverzugs des Kunden gilt der Ablauf der Abnahmefrist als Fristbeginn für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen.
- 9.3. XALAX wird Mängel nach ihrer Wahl zweimal nachbessern oder alternative Lösungen anbieten. Voraussetzung für die Mängelbehebung ist jedoch eine präzise Beschreibung der Mängel durch den Kunden. Dies schließt in zumutbarem Umfang die Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen ein, die XALAX zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt oder benötigen kann. Die Regelungen des § 377 UGB finden entsprechende Anwendung. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 9.4. Die Mitwirkungspflichten des Kunden gelten vollumfänglich auch während der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten. Solange Nachbesserungsversuche der XALAX andauern und nicht endgültig gescheitert sind, sind Ansprüche des Kunden auf Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 9.5. Schlagen sämtliche Nachbesserungsversuche durch XALAX fehl, finden die gesetzlichen Ansprüche des Kunden mit der Maßgabe Anwendung, dass sie jeweils nur in Bezug auf die konkrete, vom Mangel betroffene Leistung geltend gemacht werden können. Macht der Kunde Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf andere mit XALAX geschlossene Verträge.
- 9.6. Stellt XALAX fest, dass die vom Kunden gemeldete Störung kein Mangel ist und XALAX die Störung nicht zu vertreten hat, ist XALAX berechtigt, dem Kunden die entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 9.7. Öffentliche Aussagen von Herstellerinnen und Vorlieferantinnen einzelner Leistungen können nicht zu einer Haftung oder Verpflichtung der XALAX führen. Wirksame Garantiezusagen der XALAX erfordern eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung.
- 9.8. Hat der Kunde Software von Dritten bezogen, sind Mängelansprüche gegen die XALAX ausgeschlossen, sofern sie keine ursächlichen Veränderungen durchgeführt hat oder wenn der Mangel nicht auf einer Leistung der XALAX beruht. Dies gilt auch, wenn XALAX Standardsoftware an die Bedürfnisse des Kunden angepasst hat.
- 9.9. Mängelansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde Software selbst oder durch Dritte ändern lässt, ohne dass dies wegen Verzugs der XALAX oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung der Hard- und Software zu ermöglichen. Ein Verzug der XALAX setzt die Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung der versäumten Handlung sowie einen fruchtlosen Ablauf der Frist voraus.

- 9.10. Der Kunde stimmt ausdrücklich dem Ausschluss der Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen bzw. digitalen Leistungen der XALAX im Sinne des § 7 Abs 1 2. Satz VGG zu.

10. Haftung

- 10.1. XALAX haftet für Schäden ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sofern eine Haftung gesetzlich zwingend vorgesehen ist, ausgeschlossen. Die Haftung der XALAX ist jeweils beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden und ist der Höhe nach auf den jeweiligen Netto-Auftragswert des betroffenen Vertrages begrenzt, außer eine weitergehende Haftung ist gesetzlich zwingend vorgesehen.
- 10.2. XALAX haftet nicht für Verzögerungen, Leistungseinschränkungen oder Schäden, soweit diese (i) auf eine nicht, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Mitwirkung des Kunden oder (ii) auf Umstände zurückzuführen sind, die aus der Sphäre von Herstellerinnen von Drittsoftware oder sonstigen Dritten stammen und nicht von der XALAX zu vertreten sind.
- 10.3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Datenverlust und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitenden, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen der XALAX.
- 10.4. Der Kunde hält XALAX – soweit gesetzlich zulässig – vollständig schad- und klaglos, sofern XALAX von Herstellerinnen von Drittsoftware oder sonstigen Dritten, Behörden oder sonstigen Stellen aufgrund von Umständen in Anspruch genommen wird, die aus der Sphäre des Kunden stammen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Inanspruchnahme verursacht wird durch (i) Verstöße gegen Lizenz- oder Nutzungsbedingungen von Herstellerinnen von Drittsoftware, (ii) vertragswidrige Nutzung, (iii) vom Kunden erteilte unzutreffende, unvollständige oder verspätete Informationen, Unterlagen oder Zugänge oder (iv) Verletzung von Mitwirkungspflichten. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung sowie allfällige weitere Kosten, die XALAX im Verhältnis zu Dritten entstehen.
- 10.5. Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Streik, Aussperrung, Cyber-Attacken oder ähnliche unabwendbare Umstände, die einer der Vertragsparteien die Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht oder nicht fristgerecht ermöglichen, berechtigen diese, ihre Leistungspflicht für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu unterbrechen. Es treten für die Partei keine nachteiligen Rechtsfolgen wegen der Unterbrechung ein.

11. Schutzrechte und Rechte an Arbeitsergebnissen

- 11.1. Sowohl XALAX als auch der Kunde stellen sicher, dass sie über alle nötigen Nutzungsrechte an in der Vertragsbeziehung eingesetzter Software und Tools Dritter verfügen. Der Kunde sorgt dafür, dass er über die notwendigen Nutzungsrechte an Software Dritter verfügt und berechtigt ist, die Durchführung der Leistungen durch XALAX zu beauftragen. Beide Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich darüber, sobald von Dritten Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung erhoben werden, die im Zusammenhang mit einem im Vertragsverhältnis eingesetzten Produkt, einer

Werk- oder sonstigen Leistung stehen. In diesem Fall wird die jeweils andere Partei von Ansprüchen (einschließlich Schadensersatz Verfahrens- und Vertretungskosten) freigestellt.

- 11.2. Sofern hierin oder einzelvertraglich nicht abweichend geregelt, werden keiner Partei im Rahmen der Leistungsdurchführung Rechte an geistigem Eigentum der anderen Partei eingeräumt. Dies betrifft insbesondere Methoden, Techniken, Know-How, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte. Keine der Parteien, oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen oder ein von ihm beauftragter Dritter wird zur Verfügung gestellte Software oder andere gegenständliche Leistungen oder Lieferungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der mitteilenden Partei einem Reverse Engineering unterziehen, disassemblieren oder dekompileieren.
- 11.3. XALAX ist jederzeit berechtigt, eigene Arbeitsergebnisse jeglicher Art zu entwickeln, zu vertreiben und Dritten zur Nutzung zu überlassen, auch wenn diese im Wettbewerb zum Kunden stehen oder in einem vergleichbaren Marktsegment agieren. Dies gilt auch für Arbeitsergebnisse, die auf individueller Basis nach Kundenspezifikationen erstellt wurden, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 11.4. XALAX räumt dem Kunden an Arbeitsergebnissen nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht für den eigenen, internen Gebrauch ein. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Es entsteht keine Miturheberschaft des Kunden. Jede Verletzung von Urheberrechten der XALAX zieht Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 11.5. Der Kunde darf weder von XALAX erstellte Programme und Skripts, noch die ihm im Rahmen eines Vertrages von XALAX überlassene Software ohne die schriftliche Zustimmung der XALAX oder des Dritten ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen, von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln oder eine Unterlizenz vergeben, sofern nicht in den Leistungsverträgen anders vereinbart.
- 11.6. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunden gegen Kostenvergütung bei XALAX zu beauftragen. Kommt XALAX dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

12. Drittsoftware

- 12.1. Soweit dem Kunden Software Dritter über XALAX zur Verfügung gestellt wird, richtet sich die Nutzung der Drittsoftware ausschließlich nach den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers (EULA), die vorrangig Anwendung finden. Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Drittsoftware besteht in diesem Fall zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Hersteller. XALAX schuldet keine darüberhinausgehenden Eigenschaften oder Verfügbarkeiten der Drittsoftware.
- 12.2. Tritt XALAX lediglich als Vermittler/Agent auf, kommt der Vertrag über die Nutzung der Drittsoftware direkt zwischen dem Kunden und dem Hersteller zustande und XALAX

erbringt in diesem Fall keine Leistungen aus dem Drittsoftwarevertrag. Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen Herstellerbedingungen einzuhalten und XALAX auf Verlangen die Einhaltung in angemessenem Umfang nachzuweisen.

- 12.3. Sofern zur Erfüllung von Arbeitsergebnissen der Einsatz von Open Source Software durch XALAX erfolgt, wird der Kunde auf die zugrundeliegende Open Source Lizenzbedingungen hingewiesen. Durch die Nutzung der Arbeitsergebnisse stimmt der Kunde den Open Source Lizenzbedingungen zu. Andernfalls muss der Kunde der XALAX gegenüber der Nutzung der Open Source Lizenzbedingungen widersprechen oder einen direkten Vertrag mit dem Open Source Anbieter abschließen, um den gewünschten Lizenzumfang zu erreichen. Sollte ein Widerspruch zu einer Verteuerung führen, hat dies der Kunde zu tragen.

13. Termine und Rücktrittsrecht

- 13.1. Genannte Termine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet werden.
- 13.2. Termine können von XALAX nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig nachkommt. Verzögerungen bei der Lieferung und Leistungserbringung, die durch den Kunden, insbesondere durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben, Informationen und Unterlagen, verursacht werden sowie andere in der Sphäre des Kunden liegende Gründe, sind von XALAX nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug der XALAX. Mehraufwand, der bei XALAX durch solche Verzögerungen verursacht wird, kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

14. Vertragsdauer und Beendigung

Soweit die Parteien Dauerschuldverhältnisse (insbesondere Beratungsrahmen oder Subscriptions) begründen, gelten die folgenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart:

- 14.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 14.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kommt beiden Parteien das Recht der Kündigung mit sofortiger Wirkung zu. Kündigungen mit sofortiger Wirkung müssen begründete Abmahnungen mit Androhung der Kündigung sowie einer angemessenen Frist zur Abstellung des Grundes vorausgehen. Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:
- 14.2.1. Eine Partei kommt den wesentlichen Vertragspflichten dauerhaft und trotz einer Abmahnung nicht ordnungsgemäß nach und hat die Gründe hierfür zu vertreten.
- 14.2.2. Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer Partei haben sich so gravierend verändert, dass die Fortführung des Vertrages für die andere Partei nicht zumutbar ist.
- 14.2.3. Nach dem Vertragsabschluss hat eine erhebliche, negative Veränderung der Vermögensverhältnisse einer Partei stattgefunden.
- 14.3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 14.4. Mit Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche offenen Entgelte sofort fällig. Nutzungsrechte an von XALAX bereitgestellter Software enden mit Vertragsende, sofern nicht abweichend vereinbart.

- 14.5. XALAX wird nach Vertragsende auf schriftliche Anweisung des Kunden die Rückgabe oder Löschung kundenseitig bereitgestellter Daten vornehmen, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- 14.6. XALAX erbringt auf Aufwandsbasis zu den vereinbarten Sätzen angemessene Exit-Unterstützung (z. B. Bereitstellung von Exporten, technische Übergabe, Übergabedokumentation).
- 14.7. Vertraulichkeit, Rechte an Arbeitsergebnissen, Haftung, Zahlungsbestimmungen, Abwerbeverbote sowie Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln gelten über das Vertragsende hinaus fort, soweit ihrer Natur nach einschlägig.

15. Verbot der Wiederausfuhr nach Russland und Belarus

- 15.1. Der Kunde darf Waren, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag geliefert werden und unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder in die Republik Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in der Republik Belarus, verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- 15.2. Der Kunde unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 15.3. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
- 15.4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1, 2 oder 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar, und XALAX ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (i) Beendigung des Vertrages; und
 - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Gesamtwerts des Vertrages, mindestens jedoch EUR 5.000,00 oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 15.5. Der Kunde informiert XALAX unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1, 2 oder 3, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt XALAX Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Ersuchen um solche Informationen zur Verfügung

16. Datenschutz und Informationssicherheit

- 16.1. Der Schutz und die Sicherheit von Kundendaten ist XALAX ein Anliegen. Diese verarbeitet Kundendaten nur im gesetzlichen Rahmen, auf gesetzlicher Grundlage und zu entsprechenden Zwecken, insbesondere zur Erfüllung von Vertrags- und Rechtspflichten. Details enthält die Datenschutzerklärung der XALAX, welche einen

Bestandteil der AGB darstellt und unter <https://www.xalax.com/de/datenschutzerklaerung> abrufbar ist.

- 16.2. XALAX verarbeitet personenbezogene Daten je nach Art der konkret vereinbarten Leistung entweder in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit oder als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden.
- 16.3. Soweit personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung an Dritte oder Hersteller weitergeleitet werden, erfolgt dies auf Grundlage der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. XALAX haftet nicht für datenschutzrechtliche Pflichtverletzungen dieser Dritten, soweit XALAX diese nicht zu vertreten hat
- 16.4. Kunden stehen Datenschutzrechte zu, insbesondere die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung, die unter <https://www.xalax.com/de/datenschutzerklaerung> abrufbar ist.
- 16.5. Soweit XALAX personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitete, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO.

17. Vertraulichkeit und Referenznutzung

- 17.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten und diese, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der XALAX weder zu verwenden oder zu verwerten noch an Dritte weiterzugeben. Um die Geheimhaltung sicherzustellen, verpflichtet sich der Kunde darüber hinaus, seinen Mitarbeitern und etwaigen Subunternehmern Informationen nur in dem Rahmen zur Verfügung zu stellen, wie das für den erfolgreichen Verlauf der geplanten Kooperation notwendig ist und dafür Sorge zu tragen, dass auch die notwendigerweise informierten Personen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
- 17.2. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertragsverhältnisses ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- 17.3. Entsprechend den konkreten Erfordernissen kann XALAX eine Leistungserbringung vom Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung abhängig machen.
- 17.4. Der Kunde steht XALAX als Referenz zur Verfügung. XALAX darf zu Marketingzwecken den Namen und das Logo des Kunden verwenden. Sollte der Kunde nicht damit einverstanden sein, hat er XALAX darüber vor Beginn der Geschäftsbeziehung schriftlich zu informieren.

18. Abwerbeverbot

- 18.1. Es ist dem Kunden untersagt, während aufrechter Vertragsbeziehung und bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach deren Beendigung Mitarbeitende der XALAX, die im Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeziehung oder in den letzten zwölf Monaten davor bei diesem beschäftigt waren, selbst zu beschäftigen oder die Beschäftigung

dieser Mitarbeitenden in einem Unternehmen im eigenen Geschäftszweig zu fördern oder zu veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Abwerbeverbot eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehaltes des betroffenen Mitarbeitenden zu zahlen. Durch den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

- 18.2. Es ist dem Kunden untersagt, während aufrechter Vertragsbeziehung und bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach deren Beendigung Kunden der XALAX, die im Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeziehung oder in den letzten zwölf Monaten davor bei diesem Kunden waren, selbst als Kunde zu betreuen oder die Betreuung dieser Kunden in einem Unternehmen im eigenen Geschäftszweig zu fördern oder zu veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Abwerbeverbot eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,- zu zahlen. Durch den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Es gilt das österreichische Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- 19.2. Im Falle von erheblichen Meinungsverschiedenheiten, Teilunwirksamkeit der Verträge oder Lücken in der Regelung der Verträge haben die Parteien die Pflicht, sich vor der Anrufung eines Gerichts zunächst um eine einvernehmliche Beilegung zwischen den Parteien zu bemühen.
- 19.3. Sämtliche Mitteilungen, Fristsetzungen und Erklärungen nach diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; die Textform per E-Mail genügt, sofern nicht ausdrücklich die Unterfertigung verlangt wird. Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die im Vertrag zuletzt bekanntgegebenen Kontaktadressen versendet wurden und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit dem Zugang zu rechnen ist. Die Parteien erkennen die elektronische Signatur (qualifiziert oder fortgeschritten) als der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig an, sofern nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen die Schriftform erforderlich ist
- 19.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus Rechtsgeschäften ergeben, die mittel- oder unmittelbar diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen sind, ist das für XALAX sachlich und örtlich zuständige österreichische Gericht in Graz. XALAX hat jedoch in jedem Fall das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 19.5. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem Parteiwillen möglichst nahekommt.